

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß § 13 Abs. 1 AuslBG ist der Arbeitsminister ermächtigt, im Falle eines längerfristigen Arbeitskräftebedarfs, der aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotenzial nicht abgedeckt werden kann, zur Sicherung des Wirtschafts- und Beschäftigungsstandortes im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort durch Verordnung für das nächstfolgende Kalenderjahr Mangelberufe festzulegen, in denen AusländerInnen als Fachkräfte gemäß § 12a AuslBG für eine Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet oder in bestimmten Bundesländern zugelassen werden können.

Als Mangelberufe kommen Berufe in Betracht, für die bundesweit oder in bestimmten Bundesländern pro gemeldeter offener Stelle höchstens 1,5 Arbeitsuchende vorgemerkt (Stellenandrangsziffer) sind. Berufe mit einer Stellenandrangsziffer bis zu 1,8 können berücksichtigt werden, wenn weitere objektivierbare Mangelindikatoren, insbesondere eine erhöhte Ausbildungsaktivität der Betriebe, oder eine überdurchschnittlich steigende Lohnentwicklung festgestellt werden.

Die wiederholten Lockdowns im Gefolge der Covid-19-Pandemie haben vor allen die Tourismusbranche unter enormen wirtschaftlichen Druck gesetzt und Arbeitskräfte in der Gastronomie und Hotellerie angesichts der unvorhersehbaren Entwicklungen dazu bewogen, sich beruflich umzuorientieren und – trotz der Möglichkeit, Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen – die Branche zu verlassen. Damit hat sich der seit längerem bestehende Fachkräftemangel nach der raschen Erholung der Branche noch einmal deutlich erhöht.

Eine aktuelle Erhebung der bundesweit gemeldeten offenen Stellen und der vorgemerkten Arbeitslosen hat ergeben, dass vor allem zwei Berufsarten des Wirtschaftszweiges Tourismus, konkret „Wirtschaftler/innen, andere Hotel-, Gaststättenfachleute, Heimverwalter/innen“ und „Kellner/innen“, eine Stellenandrangsziffer von 0,7 bzw. 1,0 aufweisen und sich daher nach den Vorgaben des § 13 AuslBG eindeutig als bundesweite Mangelberufe qualifizieren, in der geltenden Verordnung aber nur als regionale Mangelberufe in einigen Bundesländern aufgelistet sind. Dementsprechend wären diese beiden Berufsarten von den regionalen Listen der Bundesländer Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg zu nehmen und auf die bundesweite Mangelberufsliste für 2022 zu setzen, um so allen Betrieben die Möglichkeit zu geben, Fachkräfte aus Drittstaaten anzuwerben.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

Die im § 1 Abs. 1 ergänzten Berufe entsprechen den Vierstellern der Berufssystematik des AMS und weisen eine Stellenandrangsziffer von 0,7 bzw. 1,0 auf. Als Fachkräfte gelten nur solche drittstaatsangehörige Arbeitskräfte, die – unbeschadet einer allfälligen höheren Qualifikation (Universitätsreife, Hochschul- oder Fachhochschulstudium) – eine abgeschlossene Berufsausbildung in diesen Berufen nachweisen können. Als abgeschlossene Berufsausbildung gilt insbesondere auch der erfolgreiche Abschluss einer schulischen Ausbildung, die dem Abschluss einer Berufsbildenden Höheren Schule (BHS) in Österreich entspricht. Eine formale Anerkennung des Abschlusses bzw. der Qualifikation in Österreich ist nicht erforderlich.

Die Fachkräfte müssen die in Anlage B des AuslBG definierten und mit Punkten bewerteten Kriterien erfüllen. Interessenten haben die Möglichkeit, die Erfüllung der Kriterien mit einem auf dem Migrationsportal der Bundesregierung (www.migration.gv.at) verfügbaren Punktrechner zu testen. Neben der erforderlichen Mindestpunktzahl ist ein der Ausbildung und jeweiligen Einstufung entsprechendes Entgelt, das vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin vor der Einstellung zu gewährleisten ist, eine unabdingbare Zulassungsvoraussetzung. Sofern die im Betrieb beschäftigten Fachkräfte ein höheres als ihnen nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehendes Entgelt erhalten, ist ein solches im gleichen Ausmaß auch der beantragten Fachkraft zu gewähren. Da bereits mit der Verordnung festgestellt wird, dass in den festgelegten Berufen ein Arbeitskräftemangel besteht, wird von der Arbeitsmarktpfprüfung im Einzelfall abgesehen (kein Ersatzkraftverfahren).